

Handels- und Gewerbefreiheit

bb) Geschützte Tätigkeiten im einzelnen

Das Begriffspaar "Handel und Gewerbe" ist zweifelsohne historisch bedingt und steht pars pro toto.¹⁸¹ Neben den klassischen Tätigkeitsfeldern der handwerklichen Produktion schützt Art. 36 LV auch Tätigkeiten aus dem industriellen Bereich, der Urproduktion¹⁸² und des gesamten Dienstleistungssektors.¹⁸³ Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um privatwirtschaftliche Aktivitäten handelt, die (subjektiv) auf die Erzielung von Gewinn oder Erwerbseinkommen gerichtet sind.¹⁸⁴

Im gesamten Bereich der "Wirtschaft" – hier als Synonym für das weite Verständnis von Handel und Gewerbe – garantiert Art. 36 LV die Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des jeweiligen Berufs.¹⁸⁵ Nicht entschieden hat der Staatsgerichtshof bislang, ob die Berufswahlfreiheit auch die Berufsausbildungsfreiheit¹⁸⁶ mit umfasst. Das ist aber im Blick auf die untrennbare Verknüpfung von freier Berufswahl und freier Wahl der für den entsprechenden Beruf erforderlichen Ausbildung zu bejahen.¹⁸⁷

b) Persönlicher Geltungsbereich

Auf das Grundrecht des Art. 36 LV können sich nicht nur – was selbstverständlich ist – natürliche Personen berufen,¹⁸⁸ sondern auch *juristische*

¹⁸¹ So schon im Blick auf Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 282.

¹⁸² StGH 1988/20 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 125 (129) spricht von der "Gewerbefreiheit die Landwirtschaft inbegriffen"; a.A. noch StGH 1961/4 – Entscheidung vom 14. Dezember 1961, LES 1962–1966, 187 (190).

¹⁸³ Zu letzterem s. etwa Entscheidung vom 4. Dezember 1947, ELG 1947–1954, 121 ff. – Rechtsagentur; nicht veröffentlichte Entscheidung vom 15. Dezember 1948 – Handels- und Rechtsagentur; Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955–1961; 145 ff. – Bankunternehmung; StGH 1988/19 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 122 (125) – Anwaltstätigkeit.

¹⁸⁴ Diese Begriffselemente, die für die Schweiz allgemein anerkannt sind (s. nur die Nachweise bei Rhinow, Art. 31 Rn. 68 ff.), gelten auch im Blick auf Art. 36 der Liechtensteinischen Verfassung. In der Rechtsprechung des StGH klingen sie an, wenn er vom "gewerbsmässigen" Handel spricht; s. StGH 1977/14 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. April 1978, S. 7.

¹⁸⁵ So explizit StGH 1977/14 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 24. April 1978, S. 7.

¹⁸⁶ Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte ausdrücklich.

¹⁸⁷ Für die Schweiz in diesem Sinne z.B. Ch. Zenger, Der Numerus clausus an Hochschulen als Grundrechtsfrage, ZSR 1983 I, 1 (38); Rhinow, Art. 31 Rn. 80 ff.

¹⁸⁸ Und zwar unabhängig vom Geschlecht, wie sich der StGH in seinem Urteil vom 27. März 1957 festzustellen veranlasst sah: "Der verfassungsmässige Grundsatz der